

§ 1 Vertragsschluss

Für unsere Verträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichenden Regelungen in AGB des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Angebote von ComConnect (CC) in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung gegenüber dem Kunden erfolgt.

CC recherchiert und kalkuliert ihre Arbeit sorgfältig. Der Kunde ist daher 30 Tage an seinen Auftrag gebunden. Sollte CC nicht binnen 30 Tagen nach Auftragseingang die Annahme ablehnen, so gilt die Bestätigung als erteilt.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Vertragsbedingungen, einschließlich der Abbedingung der Schriftform selbst, bedürfen der Schriftform.

Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung der CC abhängig.

§ 2 Leistungsumfang

CC bietet folgende Leistungen an: Hosting (CC Economy, Business und Professional Web), NetMaster (Kommunikationsserver), sonstige Dienstleistungen. Soweit CC durch Vertrag die Überwachung auf Fremdzugriffssicherheit übernommen hat, gilt als vereinbart und anerkannt, dass nach dem Stand der Technik eine 100%-ige Überprüfungsmöglichkeit und Sicherheit vor Fremdzugriffen nicht zu gewährleisten ist.

Nicht standardisierte Dienstleistungen werden nach Kundenwünschen und -angaben unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten und den so vereinbarten Vorgaben erbracht. Standardisierte Dienstleistungen berücksichtigen solche Angaben und Vorgaben, soweit standardmäßig einbindbar. CC schuldet Installations-, Einweisungs- und Schulungsleistungen nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche muss CC nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen, im übrigen ist eine gesonderte Beauftragung erforderlich, hinsichtlich deren Annahme CC frei ist. Eine wesentliche Änderung der vertraglichen Pflichten von CC zum Zweck der Anpassung von Software etc. an Belange des Kunden berechtigt CC dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand abzurechnen. Das gilt auch für erforderliche umfangreiche Prüfungen dazu, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, wenn CC auf diese Prüfung und mögliche Kosten zuvor schriftlich hingewiesen hat.

CC ist zu Teillieferungen/-installationen berechtigt.

§ 3 Preise und Zahlung

Es gelten die Listenpreise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Erfolgt Aus- bzw. Ablieferung bei Dauerschuld oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen mehr als drei Monate nach Vertragsschluss und hat CC zwischenzeitlich neue Listenpreise festgelegt, ist CC berechtigt, diese ab der nächststellbaren Rechnung für alle Leistungen zu Grunde zu legen, die einen Monat nach in Kraft treten der neuen Preisliste angefallen sind. Festpreise gelten nur wenn im Einzelfall mit Angebot oder Vertrag auf eine Preiserhöhungsmöglichkeit verzichtet oder das Angebot, auf das der Kunde sich bezieht, ausdrücklich ohne eine zeitliche Begrenzung der Festpreisabrede abgegeben wurde. Soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, sind Versandkosten, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen im Preis nicht inbegriffen

Zusatzleistungen, die nicht in Preisliste oder Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge der Vorlage von Daten in nicht digitalisierter Form, von notwendiger und dem Kunden zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter, von Aufwand für Lizenzmanagement, in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtlichen Prüfungen, für außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Leistungen sowie der

Anbindung von Produkten und Leistungen von CC an Fremdprodukte des Kunden.

Ist der Kunde mit der Zahlung im Verzug, kann CC Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% über dem Basiszins verlangen, die bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung anfallen. CC ist berechtigt, auch einen nachgewiesenen höheren Zinsschaden zusätzlich geltend zu machen; Zahlungen jeweils auf die älteste offene Forderung zu verrechnen, sofern kundenseits keine Leistungsbestimmung vorliegt sowie Zahlungen zunächst auf angefallene Kosten der Rechtsverfolgung (z.B. Mahnkosten) danach auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung verrechnen. Soweit nicht anders vereinbart, kann CC, Vorauszahlung bis zur Hälfte des Gesamtauftragswerts verlangen.

§ 4 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Ist für die Leistung von CC die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt, ohne dass CC den Kunden in Verzug setzen müsste. Bei Verzögerungen infolge von Veränderungen der Anforderungen des Kunden, unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizit, die CC nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, Problemen mit Produkten Dritter, z. B. Software anderer EDV-Hersteller), verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder andere für CC unabwendbare Umstände, die nicht oder nicht fristgerecht Leistungserbringung durch CC verhindern, haben keine nachteiligen Rechtsfolgen. Werden von Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

§ 5 Abnahme

Der Kunde wird die Leistungen von CC unter Verwendung der von CC zu seiner Unterstützung vorgelegten Checklisten unverzüglich abnehmen. Die notwendigen Funktionstests sind durchzuführen, sobald CC die Abnahmebereitschaft mitteilt und um deren Durchführung bittet. Er darf die Leistungen erst dann über den Testbetrieb hinaus allgemein nutzen, wenn die Leistung abgenommen und die "Checkliste Projektabschluss" an CC zur Bestätigung zurückgesandt ist. Teilt der Kunde bestehende Abnahmebereitschaft nicht mit, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen, sofern Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von CC erbrachten Leistungen beruht. Im Übrigen gelten die Leistungen i.S.d. Gesetzes als abgenommen, wenn CC die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat und der Kunde

1. daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 10 Tagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert,
2. oder die Leistung/Teile davon ohne weitere Prüfung für Dritte oder im Unternehmen allgemein zugänglich macht oder CC damit beauftragt.

Der Kunde ist zu Schadensminderung verpflichtet: Wird die Leistung trotz erheblichen Mangels bzw. nicht zurückgesandten Systemschecks genutzt, entfällt jegliche Haftung von CC; das gleiche gilt, wenn der Systemscheck zwar ordnungsgemäß war, die Checklisten aber nicht zurückgesandt wurden.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Der Kunde wird notwendige Daten, insbesondere einzupflegerische Daten, zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen.

Soweit CC dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist zur Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten diese mit Ablauf der Frist als genehmigt, wenn CC keine Korrekturaufforderung erhält.

Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht und für ausreichende Rechnerkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten sorgen. Hält CC es für erforderlich, stellt der Kunde eine Testumgebung (Hardware mit aktueller Betriebssystem-, Server- und Softwarestand, wie später einzusetzen) zur Verfügung.

Störungsfreier Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen fallen in die Verantwortung des Kunden. Soweit dort oder in der Leistung von CC Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität auftreten, wird der Kunde diese CC unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts, der Fehlerspezifikation, Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) des Meldenden und des zuständigen Mitarbeiters mitteilen.

§ 7 Nutzungsrechte

Mit vollständiger Zahlung erwirbt der Kunde ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den überlassenen Programmen/ Daten von CC. Erbringt CC Leistungen zur Gestaltung der Internet-Präsenz des Kunden, so beschränkt sich der Nutzungszweck der Leistung/ihrer Bestandteile auf eine Verwendung im Internet. Auf Verlangen ist der Kunde zur schriftlichen Auskunft über den Umfang der Nutzung verpflichtet. CC geht bei der Verwendung von Kundenvorlagen davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt. CC nimmt für die Leistung auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch, die dem Kunden insbesondere zeitlich nur eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte Übertragung kann zur Folge haben, dass fremdes Lizenzmaterial künftig nicht mehr oder nur zu erheblich veränderten Konditionen, auf die CC keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht. CC wird sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, ähnliches Material oder Software zur Verfügung zu stellen. CC kann nach ihrer Wahl dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial auch durch Vorlage der Abrechnung des Lizenzgebers zzgl. eines Service-Aufschlags von 15% in Rechnung stellen. Ein darüber hinaus gehender Ausweis mit Rechten Dritter belasteter Bestandteile der Leistung erfolgt nicht.

Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen der Leistung nutzen. Wird CC vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Kunde CC zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, CC mitzuteilen und gegen einen Verletzer der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder CC dabei zu unterstützen. Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von CC z.B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er CC hierüber unverzüglich informieren.

§ 8 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

Der Kunde räumt CC das Recht ein, das Logo von CC und ein Impressum in die Internet-Präsenz des Kunden einzubinden und diese miteinander und mit der Internet-Präsenz von CC zu verlinken. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber. CC behält sich das Recht vor und der Kunde gestattet, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf

Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Internet-Präsenz des Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

§ 9 Gewährleistung

Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von CC innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, die mit dem Datum der Lieferung oder Abnahme beginnt, nach Mitteilung des Kunden hierüber ausgebessert oder ausgetauscht. CC behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Kunden kostenlos einen korrigierten Releasestand (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Der Kunde wird Fehlerbehebungsmaßnahmen unverzüglich umsetzen (z. B. neue Releasestände installieren) und dabei die Unterrichtungspflichten (§ 6) beachten. Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen notwendig sein. Als Mängel gelten Abweichungen von vereinbarter Gestaltung oder Funktionsweise, die die Eignung zur vereinbarten Verwendung beeinträchtigen. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn ein Mangel unerheblich ist, sich z.B. nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.

Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten Nacherfüllungsfrist fehl, kann der Kunde den Vertrag rückgängig machen oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung mittels eingeschriebenen Briefs rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht mehr geltend gemacht werden. Mängel, insbesondere aufgetretene Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokoll).

§ 10 Haftung

Für Rechtsmängel und Garantien sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet CC unbeschränkt, im Übrigen wird die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Datenverlust wird jedoch durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre. Eine Beschränkung der Haftung für Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen. Wünscht der Kunde Einzelversicherung von Vermögensschäden und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten, gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit dann durch Versicherung gedeckt, nicht.

§ 11 Pflicht des Kunden zur Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung

CC speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung, Mailinhalte). Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher, durch eigene

Sicherungsmaßnahmen, insbesondere durch Geheimhaltung von Passwörtern, Zugangscodes, geeignete Zugangsschutzsoftware usw. vor unberechtigtem Zugriff schützen. Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Sourcecode sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

CC weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

Der Kunde weiß und trägt dafür Sorge, dass weder provider- noch kundenseits die datenschutzrechtlichen Bestimmungen verletzt werden.

§ 13 Kündigung

Pflegeverträge kann der Kunde erstmals frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen. Danach kann der Kunde mit Monatsfrist zum Schluss der jeweils geltenden Abrechnungsperiode kündigen. Sind Fremdleistungen Vertragsbestandteil des Vertrages mit CC, so können diese Verträge nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit des Drittanbieters gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht drei Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen § 7 - Nutzungsrechte - und wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist, kann CC fristlos kündigen.

§ 14 Mitteilungen

Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an:

Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem wie beispielsweise PGP auf seiner Seite zur Verfügung. Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend. Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung, Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

§ 15 Schiedsklausel

Ein Schiedsgericht entscheidet endgültig und bindend unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit über alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über seinen Bestand oder seine Beendigung.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und wird für jeden Streitfall besonders gebildet, wobei jede Partei einen Schiedsrichter benennt. Diese beiden so ernannten Schiedsrichter wählen den Obmann.

Ort des Schiedsverfahrens ist Kröv. Sitzungen des Schiedsgerichts können auch an anderen Orten, insbesondere am Sitz des Obmannes stattfinden. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Das Verfahren, das vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen

bestimmt wird, leitet der Obmann. Vor Erlass des Schiedsspruches sind die Parteien mündlich zu hören, es sei denn, sie verzichten beide schriftlich auf eine mündliche Verhandlung.

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem materiellen Recht. Es entscheidet auch über die Kosten des Schiedsverfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO. Es bemüht sich in jedem Verfahrensstadium um eine gütliche Beilegung des Rechtstreits.

Die Schiedsrichter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben Anspruch auf Vergütung und Aufwendersersatz.

Das Oberlandesgericht am Sitz des Verwenders dieser Geschäftsbedingungen wird als zuständiges Gericht im Sinne des § 1062 ZPO vereinbart.

§ 16 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

Hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis gilt die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (soweit abweichend.) als vereinbart.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle beiderseitigen Leistungen aus diesem Vertrag bestimmen sich nach dem Sitz der CC (Kröv). CC bleibt das Recht vorbehalten auch am jeweiligen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines unserer Verträge, der auf sie Bezug nimmt, nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

Kröv, den 01.06.2003 - ComConnect Kommunikationssysteme GmbH